



Zollernalbkreis
Landratsamt

FAHRDIENST ZOLLERNALB

IN LEICHTER SPRACHE



SOZIALAMT
VERSORGUNGSVERWALTUNG



Zollernalbkreis
Landratsamt

MOBIL IM ZOLLERNALBKREIS

FAHRDIENST FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG



IN DIESEM HEFT STEHT ALLES, WAS SIE ÜBER DAS GELD
FÜR DEN FAHRDIENST WISSEN MÜSSEN.



I. ALLGEMEINES

Manche Menschen haben eine starke Geh-Behinderung.

Das heißt: Sie können nicht gut gehen.

Diese Menschen können oft auch nicht selbst Auto fahren.

Weil sie ihre Beine nicht so gut bewegen können.

Und sie können oft auch nicht mit dem Bus fahren.

Trotzdem sollen Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können.

Sie sollen andere Menschen treffen können.

Aus diesem Grund gibt es im Zollernalbkreis einen

Fahrdienst für Menschen mit einer Schwer-Behinderung.





I. ALLGEMEINES

Der Fahrdienst für Menschen mit einer Behinderung ist für Fahrten in der Freizeit.

Beispiele:

- Fahrten für Besorgungen
- Fahrten zu Freunden, Verwandten oder Bekannten
- Fahrten zu Veranstaltungen
- Fahrten zu Treffen von Vereinen

Der Zollernalbkreis hat Regeln für die Inanspruchnahme für den Fahrdienst festgelegt.





I. ALLGEMEINES

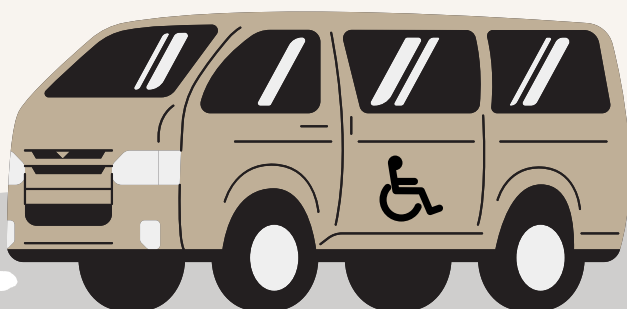
Was ist ein Fahrdienst?

Fahr-Dienst bedeutet, dass jemand Sie von einem Ort zum anderen fährt. Das kann eine Fahrt zum Einkaufen oder zu Veranstaltungen sein.

Es gibt Firmen, die Fahr-Dienste anbieten. Die Firmen heißen:

- Fahr-Dienst-Unternehmen
- Taxi-Unternehmen

Wichtig: es muss ein Fahr-Dienst in Ihrer Nähe, im Zollernalbkreis sein.





Zollernalbkreis
Landratsamt

I. ALLGEMEINES

Welche Fahrdienste gibt es im Zollern-Alb-Kreis?

Taxi Landenberger

Hauptstr. 2

72461 Albstadt

Tel. 07431/7777 oder 07432/7777

E-Mail: hallo@taxi-landenberger.de

Taxi Mühl

Steingröble 1

72336 Balingen

Tel. 07433/6666

E-Mail: muehltaxi@gmail.com

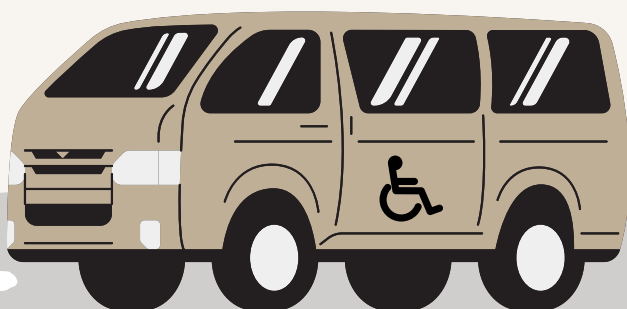
Taxi Drive & More GmbH & Co. KG

Obertorplatz 18

72379 Hechingen

Tel. 07471/96000-0

E-Mail: kontakt@drive-and-more.info

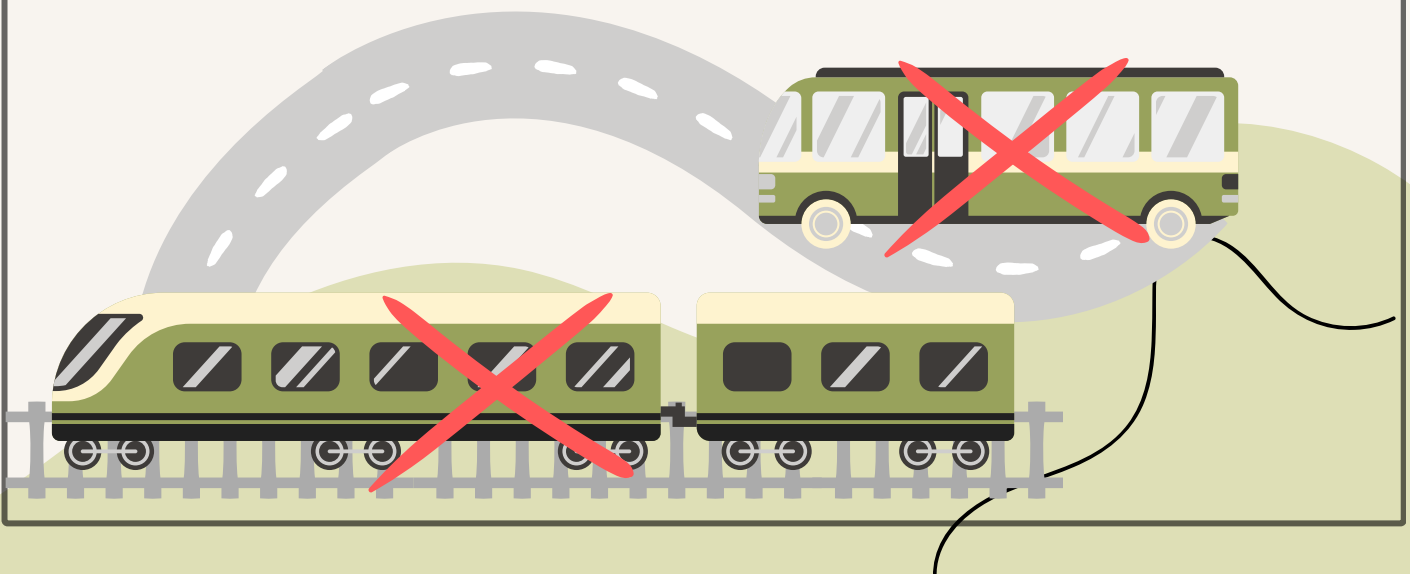
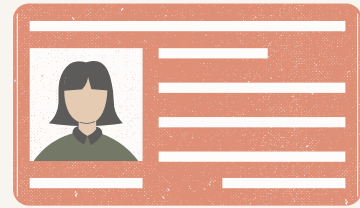




II. WER DARF MIT DEM FAHRDIENST FAHREN?

Sie können den Fahrdienst in Anspruch nehmen, wenn

- Sie im Zollernalbkreis wohnen
- Sie über 18 Jahre alt sind
- und wenn Sie einen Schwer-Behinderten-Ausweis haben. In ihrem Ausweis muss das Merkzeichen **aG** drin stehen
- Sie können wegen Ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, zum Beispiel: Bahn oder Bus
- Sie haben **kein** Fahrzeug oder niemanden, der Sie fährt



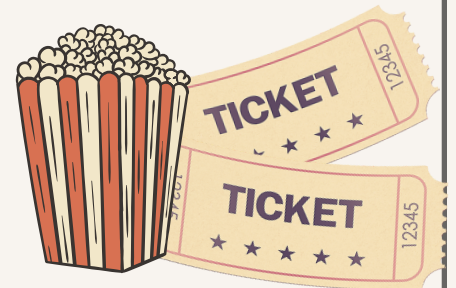


III. WOFÜR SIND DIE FAHRTEN?

- Fahrten für Besorgungen (Einkaufen, Bank, Termine)
- Fahrten zu Freunden, Verwandten oder Bekannten
- Fahrten zu Veranstaltungen (Kino, Konzerte)
- Fahrten zu Treffen von Vereinen



Wenn Sie zum Beispiel ins Kino gehen wollen fahren Sie mit einem Taxi dort hin. Die Taxi-Fahrt kostet Geld. Sie können die Taxi-Fahrt mit Gutscheinen bezahlen.



Nicht möglich sind Fahrten zu:

- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte
- Fahrten zum Arzt, Krankenhaus oder Therapie





IV. WIE VIEL GELD KÖNNEN SIE BEKOMMEN?

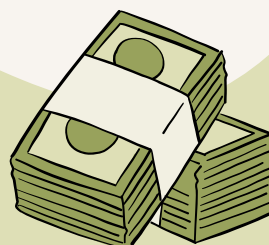
Das Geld wird Ihnen in Gutscheinen übergeben. Insgesamt bekommen Sie 1.200,00 € für im Jahr:

- pro Monat können Sie 100,00 € ausgeben

Wenn Sie die Gutscheine insgesamt ausgegeben haben, müssen Sie weitere Fahrten selbst zahlen. Sie bekommen das Geld für den Fahr-Dienst **ein** Jahr lang.

- Sie müssen das Geld nicht jeden Monat ausgeben
- Das Geld kann auch angespart werden
- Sie können in einem anderen Monat dann mehr Geld ausgeben

! Sie dürfen das Geld aber immer nur für Fahr-Dienste
ausgeben !





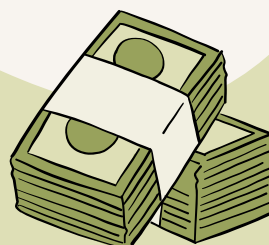
V. WANN MÜSSEN SIE EINEN TEIL VOM FAHRDIENST SELBER BEZAHLEN?

Sie müssen einen Teil vom Fahr-Dienst selber bezahlen, wenn Sie Geld verdienen, das heißt wenn Sie **zu viel Einkommen** haben. Wie viel Einkommen Sie haben dürfen, steht im Gesetz. Das Gesetz heißt Sozial-Gesetz-Buch 9.

Sie müssen einen Teil vom Fahr-Dienst selber bezahlen, wenn Sie zu viel Geld angespart haben. Das heißt, wenn Sie zu viel Vermögen haben.

Eine Wohnung, die Ihnen gehört und in der Sie selber wohnen gilt **nicht** als Vermögen.

Die Mitarbeiter beim Sozialamt sagen Ihnen genau, wie viel Geld Sie haben oder verdienen dürfen.





VI. WAS MÜSSEN SIE TUN, UM DAS GELD FÜR DEN FAHR-DIENST ZU BEKOMMEN?

Sie müssen einen **Antrag** schreiben. An das Sozialamt des Zollernalbkreises.



Diese Unterlagen müssen Sie mit-schicken:

- einen Nachweis, wie viel Geld Sie verdienen.

Zum Beispiel: einen Konto-Auszug

- einen Nachweis, wie viel Geld sie haben.

Zum Beispiel: einen Nachweis von Ihrer Bank

- eine Kopie von Ihrem

Schwer-Behinderten-Ausweis.





VI. WAS MÜSSEN SIE TUN, UM DAS GELD FÜR DEN FAHR-DIENST ZU BEKOMMEN?

Sie bekommen das Geld für den Fahr-Dienst **ein Jahr** lang.



Nach dem Jahr müssen Sie sich wieder beim Sozialamt melden:

- Sie können anrufen

oder

- Sie können einen Brief schreiben

oder

- Sie können vorbei kommen

Dann können Sie wieder für **ein Jahr** lang Gutscheine erhalten.





Zollernalbkreis
Landratsamt

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Ihre Ansprechpersonen erreichen Sie unter folgender
Rufnummer:

Telefon: 07433 - 92 - 1618

E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de

